



AZ.: V2/6521-1/933 und II4/0021.06-3/234

13.03.2020

Handlungsempfehlung Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des weiteren Umgangs mit dem Thema Coronavirus bitten wir Sie im Rahmen Ihrer heimaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII folgende Handlungsempfehlungen zu beachten:

1. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Für die teilstationären Einrichtungen gelten die Empfehlungen analog zum Kita-Bereich.

Für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist zu beachten:

a. Vorsorgemaßnahmen

Um Übertragungswege zu minimieren, sollte auf nicht unbedingt notwendige Besuche verzichtet werden.

Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Wichtige Informationen und zu beachtende Handlungsempfehlungen hierzu finden Sie unter dem Link des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL):

www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/2019_sars_cov2.htm.

Weiterführende Informationen stellt das Robert-Koch-Institut tagesaktuell bereit:

www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

b. Verdachtsfall

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich bei oben genannten Symptomen in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztli-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

chen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das staatliche Gesundheitsamt vor Ort zwingend zu informieren.

Sowohl das örtlich zuständige und ggf. auch das fallzuständige Jugendamt sowie die Regierung (§ 47 SGB VIII) sowie die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden.

Die klinischen Symptome von COVID-19 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung z. B. auf dem Zimmer. Unnötige Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind dabei besonders zu beachten.

c. Bestätigter Fall

Das staatliche Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

d. Betriebserlaubnis

Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z.B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Genehmigungsbehörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebs sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz genutzt bzw. auch von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das abgestimmte Vorgehen.

e. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Im Hinblick auf schutzsuchende Personen, die bei ihrer Ankunft in Deutschland registriert werden, hat das BMI die Länder dringend gebeten sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Personen auch daraufhin in Augen-

schein genommen werden und mittels eines Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Virus Covid 19 erkennbar sind. Für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die in Deutschland aufgenommen werden, gilt Entsprechendes. D. h., dass jeweils mit dem staatlichen Gesundheitsamt vor Ort zu klären ist, wie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von UMA sichergestellt werden kann, dass diese Testung umgehend erfolgt und wie die neu ankommenden UMA bis zum Vorliegen der Ergebnisse sinnvollerweise unterzubringen und zu betreuen sind. In jedem Fall ist jedoch zwingend eine Infektion auszuschließen, bevor eine Verteilung oder Anschlussunterbringung erfolgt. Umgekehrt ist auch für die dem Freistaat Bayern zugewiesenen UMA jeweils zu fragen, ob Testung erfolgt ist.

Zusammenfassung:

- Die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- Alle Aspekte betreffend den Infektionsschutz steuert das staatliche Gesundheitsamt vor Ort.
- Ansprechpartner für alle Fragen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden.
- Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang sollen erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

2. Einrichtungen im Bereich der stationären Behindertenhilfe

Für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten die Ausführungen unter Ziff. 1 entsprechend. Abstimmungs- und Informationspflichten bestehen gegenüber der zuständigen Regierung.

München, 13.03.2020

gez.

Philipp Späth

Leitung Abteilung V:
Familienpolitik, Frühkindliche
Förderung, Kinder- und Jugendhilfe

gez.

Dr. Michael Hübsch

Leitung Abteilung II:
Inklusion von Menschen mit Behinderung